

5.12.1986

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 653

Vorlage

LEIHEXEMPLAR

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

- Drucksachen 10/1252 und 10/1540 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen
des Verkehrsausschusses

Berichterstatter Abgeordneter Hardt CDU

Ergebnis der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1252 -
wird unter Berücksichtigung der aus der zweiten Ergänzungs-
vorlage - Drucksache 10/1540 - resultierenden Änderungen in
der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Gegenüberstellung

Auszug aus dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/1252 und 10/1540

- Inhaltsverzeichnis und alle
Paragrafen, die durch Beschlüsse
des Verkehrsausschusses
geändert wurden -

Beschlüsse des Verkehrsausschusses

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbeitrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbeitrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Inhalt

- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

Inhalt

- § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl und Straßenlänge
- § 37 Bewirtschaftung der Mittel
- § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Vorläufiger Grundbetrag
- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

1. § 25
Zuweisungen zu den Kosten der Straßen-
baulast

- (1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuer-
verbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen
auf
- a) objektbezogene Zuweisungen für Vorha-
ben des Radwegebaus
der Gemeinden
und Kreise 38 000 000 DM,
 - b) für Baumaßnahmen zur
Verbesserung des
öffentlichen Nahver-
kehrs 178 430 000 DM,
 - c) pauschalierte Zu-
weisungen 308 570 000 DM;
davon
auf die Gemeinden 231 427 500 DM,
auf die Kreise 77 142 500 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von
16 450 000 DM aus der Abrechnung des
Haushaltsjahres 1985 vermindern sich diese
Zuweisungen an die
Gemeinden um 10 966 700 DM,
Kreise um 5 483 300 DM.

- (2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1
Buchstabe c) sind
somit auf die Gemeinden 220 460 800 DM,
auf die Kreise 71 659 200 DM
schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein
Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Ge-
meinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten
der Straßen des überörtlichen Verkehrs
erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag,
Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten
nur der Bundesstraßen erhalten den
1,2-fachen Kopfbetrag.
Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom
Hundert nach der Länge der Kreisstraßen
sowie zu je 25 vom Hundert nach der Ein-
wohnerzahl und der Fläche der Kreise auf-
geteilt.

- (3) Die Gemeinden und Kreise können die
Zuweisungen nach Absatz 2 zur Deckung von
Belastungen aus Maßnahmen des Baues und
der Unterhaltung von Anlagen des öffent-
lichen Personennahverkehrs und seiner Be-
schleunigung, des Schienengüterverkehrs
nicht bundeseigener Eisenbahnen in über-
wiegend kommunaler Trägerschaft, des Um-
weltschutzes im Verkehrsbereich, der Ver-
kehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung
verwenden.

§ 25
Zuweisungen zu den Kosten der Straßen-
baulast

- (1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuer-
verbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen
auf
- a) objektbezogene Zuweisungen für Vorha-
ben des Radwegebaues
der Gemeinden
und Kreise 38 000 000 DM,
 - b) Investitionen im Be-
reich des kommunalen
Straßenbaues 118 050 000 DM,
 - c) Baumaßnahmen zur Ver-
besserung des öffent-
lichen Nahverkehrs 60 380 000 DM,
 - d) pauschalierte Zuwei-
sungen 308 570 000 DM,
davon
auf die Gemeinden 231 427 500 DM,
auf die Kreise 77 142 500 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von
16 450 000 DM aus der Abrechnung des
Haushaltsjahres 1985 vermindern sich
diese Zuweisungen an die
Gemeinden um 10 966 700 DM,
Kreise um 5 483 300 DM.

- (2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1
Buchstabe d) sind somit
auf die Gemeinden 220 460 800 DM,
auf die Kreise 71 659 200 DM
schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein
Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Ge-
meinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten
der Straßen des überörtlichen Verkehrs
erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag,
Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten
nur der Bundesstraßen erhalten den
1,2-fachen Kopfbetrag.
Die Zuweisungen für Kreise werden zu
75 vom Hundert nach der Länge der Kreis-
straßen und zu 25 vom Hundert nach der
Einwohnerzahl der Kreise aufgeteilt.

- (3) unverändert

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

(4) unverändert

2. § 27
Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

§ 27
Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 125 540 000 DM zur Verfügung gestellt.

(1) unverändert

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erhaltungsinvestitionen | an |
| Landesstraßen | 81 500 000 DM, |
| b) für den Um- und Ausbau | |
| von Landesstraßen bis | |
| 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |
| c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 150 000 000 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 3 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 83 136 900 DM,
b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 31 150 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 37 Abs. 3.

(3) unverändert

(4) Aus den Mitteln nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen und Landesstraßen zu erarbeiten.

3. § 28
Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 352 416 200 DM,
b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 224 860 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28
Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans neben den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) unverändert

4. § 36
Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der
Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1985 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1985 zugrunde zu legen.

5. § 37
Bewirtschaftung der Mittel

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1), zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues und für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a) und b)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

§ 36
Einwohnerzahl und Straßenlänge

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

§ 37
Bewirtschaftung der Mittel

(3) unverändert

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c), § 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a)) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

§ 39
Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstabe a) und c) sowie nach § 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 39
Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c), § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 Abs. 1 Buchstaben a), b) und d) sowie nach § 28 Abs. 2 Buchstabe a) sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Verkehrsausschuß hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987 - Drucksache 10/1252) unter Berücksichtigung der zweiten Ergänzung zum Haushaltsgesetz 1987 und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 - Drucksache 10/1540 - in der Sitzung am 4. Dezember 1986 beraten und die von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsanträge abgestimmt.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1252 - unter Einbeziehung der Auswirkungen der zweiten Ergänzungsvorlage - Drucksache 10/1540 - in der Fassung der Beschlüsse des Verkehrsausschusses mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

B Ergebnis der Beratungen

In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 4. Dezember 1986 legte nur die Fraktion der SPD Änderungsanträge zu dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 vor. Das Ergebnis der Einzelberatungen zu den Änderungsanträgen wird nachfolgend begründet und erläutert.

Zu §§ 25 und 28

Die Fraktion der SPD beantragte:

1. In § 25 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

"b) Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues 118 050 000 DM,".

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).

Im (neuen) Buchstaben c), vorher b), entfällt das Wort "für" und wird der Betrag "178 430 000 DM" ersetzt durch den Betrag "60 380 000 DM".

2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Buchstabe "c)" ersetzt durch den Buchstaben "d".

Die beiden vorgenannten Anträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

3. § 25 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zuweisungen für Kreise werden zu 75 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen und zu 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl der Kreise aufgeteilt."

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und CDU angenommen.

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans neben den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) und c) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 118 050 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Zur Begründung des 1., 2. und 4. Antrags führte die SPD-Fraktion aus, daß die Kürzung der Zuweisungen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zugunsten der neu in die Aufteilung der Mittel des Kraftfahrzeugssteuerverbundes einbezogenen Zuweisungen für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 118 050 000 DM, sowie die Änderung der Zweckbestimmung in § 28 Abs. 1, durch die die Zuweisungen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs wiederum zu Lasten der Zuweisungen für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues um den gleichen Betrag erhöht werden, bewirken sollen, daß die Komplementärmittel des Landes Nordrhein-Westfalen für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (Stadtbahnbau) bei eventuellen Erhöhungen der Bundeszuweisungen für Vorhaben gemäß § 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Rahmen eines Ländermittelausgleichs außerhalb des GFG bereits gestellt werden können.

Die Fraktion der CDU lehnte die Änderung ab, da sie auch die vorgesehene Befrachtung im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mittragen wolle. Die SPD-Fraktion verteile nun die ursprüngliche Befrachtung auf zwei neue Positionen.

Zum vierten Antrag vertrat die SPD-Fraktion die Auffassung, daß eine Veränderung des Schlüssels geboten sei. Die SPD wolle in Zukunft die Fläche der Kreise aus der Schlüsselberechnung herauslassen und nur noch die Länge der Kreisstraßen und die Einwohnerzahl der Kreise als Berechnungskriterium heranziehen. Im übrigen habe sich der Landesrechnungshof in einer Stellungnahme in dieser Richtung geäußert.

Die CDU-Fraktion lehnte diese Änderung des Berechnungsschlüssels ab, weil damit einer willkürlichen Berechnung Tür und Tor geöffnet werden könnte. Sie verlangte vom Minister eine ausführliche Begründung mit einer Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Kreise zum ersten nach dem Regierungsentwurf und zum zweiten nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion bis zu ihrer nächsten Fraktionssitzung.

Die F.D.P.-Fraktion wollte die Änderung des Schlüssels im Verkehrsausschuß nochmal ausführlich behandelt wissen, weil sich nach ihrer Auffassung auch dadurch Ungleichgewichte ergeben könnten.

Zu § 27

Die SPD-Fraktion beantragte:

In § 27 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) aus den Mitteln nach Absatz 3 Buchstabe a) und b) können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen und Landesstraßen zu erarbeiten."

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Die Fraktion der SPD will mit diesem Haushaltsvermerk erreichen, daß der Verkehrsminister ökologisch und verkehrspolitisch sinnvolle Untersuchungen zu Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen vergeben kann.

Die CDU-Fraktion lehnte den Antrag ab, da die ohnehin zu knappen Planungsmittel der Landschaftsverbände damit zusätzlich belastet würden.

Die Fraktion der F.D.P. sprach sich ebenfalls gegen die zusätzliche Befrachtung der Planungsmittel aus, da dadurch die Planungskosten künstlich erhöht würden.

Zu §§ 36, 37 und 39

Die Anträge der Fraktion der SPD zu diesem Paragraphen dienen ausschließlich dazu, durch bereits angenommene Änderungsanträge notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen in dem Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Anträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Kröhan
Vorsitzender